

Hausgemeinschaftsordnung

1. Im Hinblick auf das gemeinsame Zusammenleben im Haus verpflichten sich die Bewohner zu Folgendem:
 - a) Treppenhaus (auch Türen, Geländer und Fenster) sowie Zugänge zu den einzelnen Wohnungen, zum Keller und zum Speicher sind sauber zu halten und wöchentlich zu reinigen. Gereinigt werden müssen auch Außenkellertreppen- sofern vorhanden. Erfüllt ein Mieter diese Reinigungspflicht nicht, so ist der Vermieter nach fruchtloser Mahnung berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Mieters ausführen zu lassen. Bei mehreren Mietparteien wechselt die Reinigungspflicht wöchentlich.
 - b) Ruhestörende Geräusche sind zu vermeiden. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sind sie vollständig zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Musizieren, geräuschvolles Duschen, Teppichklopfen und den Betrieb von Ton-Wiedergabegeräten, Staubsaugern, Waschmaschinen, Rasenmähern etc. An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Geräusche generell zu vermeiden.
 - c) Türen, auch Gartentüren, sind während der Nachtzeit geschlossen zu halten.
 - d) Leicht entzündliche Gegenstände dürfen weder im Keller noch im Speicher noch in der Garage gelagert werden.
 - e) Das Lagern und Abstellen von Gegenständen jeglicher Art im Treppenhaus, auf dem Boden und den Kellergängen ist nicht gestattet.
 - f) Sofern örtliche Satzungen, Teilerklärungen oder gültige Beschlüsse einer Wohnungseigentümergeinschaft andere Regelungen vorsehen, gelten diese.
2. Der Mieter verpflichtet sich, die Mieträume ausreichend zu belüften und zu beheizen.
3. Fußböden sind je nach ihrer Beschaffenheit sachgemäß zu behandeln, zu reinigen und zu pflegen. Sanitäre Anlagen sind nur mit hierfür geeigneten Mitteln zu säubern.
4. Bei Frostgefahr hat der Mieter Vorkehrungen zu treffen, dass Versorgungsleitungen, insbesondere Wasserleitungen, nicht einfrieren. Bad und Dusche dürfen von hausfremden Personen, dazu zählen auch Familienangehörige, die nicht im Haus wohnen, auf Dauer nicht benutzt werden.
5. Das Anbringen von Schildern, soweit es sich nicht um die üblichen Wohnungsbezeichnungen handelt, ist nur mit Einwilligung des Vermieters gestattet. Bei der Wegnahme hat der Mieter die betreffende Stelle auszubessern und den früheren Zustand wiederherzustellen.

Der Vermieter ist berechtigt, eine einheitliche Gestaltung der Wohnungsschilder zu verlangen.
6. Die Wirtschaftswege sind nicht als Flächen für Bastel- und Reparaturarbeiten an den Autos gedacht. Die Entnahme von Wasser mittels Schlauch zum Waschen der Kraftfahrzeuge ist nicht zulässig. Fahrzeuge, die polizeilich nicht zugelassen sind, dürfen nicht auf den Flächen des Vermieters abgestellt werden. Diese Fahrzeuge kann das Wohnungsunternehmen auf Kosten des Eigentümers entfernen lassen.
7. Der Hausmüll ist gem. den gemeindlichen Vorschriften oder den Anweisungen des Vermieters sorgfältig zu entsorgen.
8. Um Unfälle und Behinderungen zu vermeiden, dürfen Kinderwagen, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Gegenstände in Treppenhäusern, Kellergängen und auf Treppenfluren nicht abgestellt werden.

Außer Kinderwagen in dafür vorgesehenen Abstellmöglichkeiten, sofern vorhanden.
9. Bei begründetem Anlass ist der Vermieter berechtigt, die Hausgemeinschaftsordnung zu ändern und zu ergänzen.
10. Fußballspielen und Radfahren kann auf Rasenflächen und auf Fußwegen nicht zugelassen werden.

Hunde müssen an der Leine geführt werden. Für Kinder sind Spielplätze vorhanden. Das Wohnungsunternehmen haftet jedoch nicht, falls sich jemand bei der Benutzung der Spielplätze oder Geräte verletzt.

11. Teppiche und Matten sollen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen und in der vorgesehenen Zeit geklopft werden. Ein Urteil des Bundesgerichtshofes verpflichtet uns, Fußmatten vor den Wohnungstüren nicht zuzulassen.
Wird ein Unfall durch eine Fußmatte verursacht, haftet das Wohnungsunternehmen nicht.
12. Balkone und Loggien beeinflussen das architektonische Bild des Hauses. Wir bitten um Verständnis dafür, dass dem Mieter nicht überlassen bleiben kann, nach eigenem Gutdünken dieses Bild durch Markisen, Vorhänge oder Glaswände zu verändern. auch der Anstrich von Loggien im selbst gewählten Farbton kann nicht zugelassen werden.
Wer eine Markise oder ähnliches an seinen Balkon anbringen möchte, sollte, um Ärger zu vermeiden, das Wohnungsunternehmen um Genehmigung bitten.